

203012

**Dritte Verordnung  
zur Änderung  
der Laufbahnverordnung der Polizei  
Vom 15. April 1997**

Aufgrund des § 185 Abs. 2 und des § 187 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1996 (GV. NW. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 werden nach den Worten „zweiten juristischen Staatsprüfung“ die Worte „oder der zweiten Prüfung (Staatsprüfung) für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Absatz 3 eingeführt:  
„Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherren, die vor dem Inkrafttreten der Laufbahnverordnung der Polizei vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 514) eine Probezeit abzuleisten hatten, bei der Berechnung der Mindestzeiten für eine Beförderung von dem Datum des Beginns ihrer Probezeit auszugehen.“
  - b) Die bisherigen Absätze „3 bis 7“ werden Absätze „4 bis 8“.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Zulassungsverfahren besteht aus der Einstufungsprüfung und dem Auswahlverfahren.“
  - b) Absatz 2 wird Absatz 3
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2
4. § 18 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „zweite juristische Staatsprüfung“ die Worte „oder die zweite Prüfung (Staatsprüfung) für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst“ eingefügt.
5. Es wird folgender § 24 eingefügt:  
„§ 24 Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnen
  1. In den Laufbahnabschnitt II oder den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes können in Einzelfällen durch Anerkennung der Befähigung Beamte anderer Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes übernommen werden, die die Befähigung für eine Laufbahn erworben haben, die dem Laufbahnabschnitt II oder dem Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes gleichwertig ist. Die Laufbahnen und Laufbahnabschnitte sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung aufgrund der bisherigen Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit durch erfolgreiche Unterweisung erworben werden kann.
  2. Die Dauer der Unterweisungszeit legt das Innenministerium fest. Sie soll mindestens ein Drittel des für den Laufbahnabschnitt vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes betragen. Während der Unterweisungszeit ist der Beamte in die Aufgaben des Laufbahnabschnitts einzuführen.
  3. Über die Anerkennung der Befähigung für einen Laufbahnabschnitt entscheidet das Innenministerium. Dem Beamten darf ein Amt des Polizeivollzugsdienstes erst nach dem Erwerb der Befähigung verliehen werden.“
6. In § 27 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Bis zum 31. 12. 2002 kann das Innenministerium Ausnahmen von der dreijährigen Bewährungszeit des § 25 Abs. 2 Satz 2 zulassen.“

7. Die „§§ 24 bis 30“ werden „§§ 25 bis 31“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. April 1997

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
F.-J. Kniola

– GV. NW. 1997 S.74.

222

**Gesetz  
zu dem Vertrag zwischen dem Land  
Nordrhein-Westfalen  
und dem Landesverband  
der Jüdischen Gemeinden von  
Nordrhein – K.d.ö.R. –,  
dem Landesverband  
der Jüdischen Kultusgemeinden von  
Westfalen – K.d.ö.R. –  
und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. –  
Vom 15. April 1997**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 18. Februar 1997 unterzeichneten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R. – dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen – K.d.ö.R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. – wird zugestimmt.

(2) Der Änderungsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Änderungsvertrag  
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und  
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von  
Nordrhein – Körperschaft des  
öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der  
Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen –  
Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
und der Synagogen-Gemeinde Köln –  
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Präambel**

Das Land hat sich mit Vertrag vom 1. Dezember 1992 (GV. NW. 1993, S. 314 ff.) verpflichtet, die Jüdischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In Anbetracht des Anstiegs der Mitgliederzahlen der Kultusgemeinden, der damit verbundenen Veränderung der Aufgaben und den dadurch bedingten Mehraufwendungen wird

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. h.c. Johannes Rau

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Paul Spiegel, und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Herrn Johann Schwarz,

und dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Frau Hannah Sperling, und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Herrn Hans Frankenthal,

und der Synagogen-Gemeinde Köln, vertreten durch die Vorstandsmitglieder, Herrn Herzs Krymalowski und Herrn Abraham Lehrer,

nachfolgend Jüdische Gemeinde genannt,

folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 1. Dezember 1992 werden geändert und wie folgt neu gefaßt:

(1) Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Kulturlebens in Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der Jüdischen Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 1997 mit jährlich 5 Millionen DM.

(3) Der in Absatz 1 genannte Betrag ist in seiner Höhe ab 1998 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Berechnungsgrundlage für die Anpassung der Landesleistung ist die Besoldung eines Landesbeamten in der Besoldungsgruppe A 13 (verheiratet, 2 Kinder, 7. Dienstaltersstufe).

#### Artikel 2

Der Änderungsvertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.

Er wird mit Inkrafttreten des Landesgesetzes rückwirkend zum 1. Januar 1997 wirksam.

Zu Urkundenzwecken ist der Vertrag in vierfacher Unterschrift unterzeichnet worden.

Düsseldorf, den 15. April 1997

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

(L. S.)

Für den Finanzminister  
der Innenminister  
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin für  
Stadtentwicklung, Kultur und Sport  
Ilse Brusis

– GV. NW. 1997 S. 74.

2. Die Bahn ist als Doppelsesselbahn mit betrieblich nicht lösbaren Fahrbetriebsmitteln zu betreiben. Die horizontale Länge der Bahn zwischen den Scheibenachsen beträgt 414,70 m, die schräge Länge 425,13 m, der Höhenunterschied zwischen den Seilhöhen der Stationen 86,5 m, die mittlere Neigung 20,8%. Die Fahrgeschwindigkeit darf 1,8 m/s nicht überschreiten.
3. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Landeseisenbahngesetzes sowie den Vorschriften für den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO Seil) – Stand November 1990 – und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.
4. Die Firma Wild- und Freizeitpark Jos. Schulte-Wrede in Kirchhundem ist zur ausschließlichen Beförderung von Personen auf der Seilschwebebahn berechtigt.
5. Die Firma Wild- und Freizeitpark Jos. Schulte-Wrede ist verpflichtet,
  - a) unbeschadet der Bestimmungen des § 13 des Landeseisenbahngesetzes unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,
  - b) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
  - c) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
  - d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
  - e) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Bahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
  - f) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einmal jährlich Nachweise über die Beförderungsleistungen einzureichen.

Düsseldorf, den 27. März 1997

Das Ministerium für Wirtschaft und  
Mittelstand, Technologie und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Herz

– GV. NW. 1997 S. 75.

93

**Urkunde  
über die Verleihung des Rechts  
zum Bau und Betrieb einer  
Seilschwebebahn (Doppelsesselbahn)  
im Panorama-Park Sauerland  
in der Gemeinde Kirchhundem**

**Vom 27. März 1997**

1. Aufgrund des § 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), wird hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und nach Maßgabe der vom Kreis Olpe geprüften Baupläne das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Seilschwebebahn in Kirchhundem, Kreis Olpe, bis zum 30. Juni 2017 verliehen.